

**4. Tagung der III. Landessynode  
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
vom 16. bis 19. November 2022 in Erfurt**

**Drucksachen-Nr. 4/1**

Oberkirchenrat Christoph Stolte  
Vorstandsvorsitzender der Diakonie Mitteldeutschland

**Bericht der Diakonie Mitteldeutschland**

Sehr geehrter Präses, liebe Schwestern und Brüder,

von der Pandemie und deren Auswirkungen auf die Diakonie habe ich in den vergangenen zwei Jahren berichtet. Jetzt haben wir uns – irgendwie – an diese gewöhnt. Parallel wird die Spaltung in unserer Gesellschaft größer: Menschen, die sehr verschieden denken und im Dialog kaum zueinander finden, auch in Kirche und Diakonie. Der soziale Frieden wird dadurch immer fragiler, verstärkt durch die hohe Inflation und die rasant steigenden Energie- und Lebensmittelpreise.

Und dann kam der Krieg, mitten in Europa. Erschrecken und Entsetzen und zugleich Verbundenheit und Menschlichkeit prägen unser Empfinden. Wir verurteilen den Angriffskrieg Russlands und solidarisieren uns mit der Ukraine. Vor der Geschäftsstelle der Diakonie Mitteldeutschland und vielen diakonischen Einrichtungen weht die ukrainische Fahne. Und auch hier besteht die Gefahr, dass wir uns irgendwie daran gewöhnen, die Medien berichten weniger und kürzer, die eigenen Sorgen drohen das Leiden der Menschen in den Kriegsgebieten zu überlagern.

In allen diakonischen Handlungsfeldern sind wir seit vielen Monaten mit den Auswirkungen des Krieges auf die Einrichtungen und Dienste beschäftigt. Besonderer Dank gilt den Migrationsdiensten, die zusätzlich zu ihrer herausfordernden Arbeit die Unterstützung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine leisten. Ich danke ausdrücklich allen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, die Menschen aus der Ukraine gastfreundlich aufgenommen haben. Ich danke für alle Spenden und Kollekten für die Diakonie Katastrophenhilfe. Gemeinsam mit anderen internationalen Hilfsorganisationen agiert sie in direkter Nähe zu den Kriegsgebieten. Die Diakonie Mitteldeutschland konnte an Kirchenkreise, Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen über 800.000 Euro Spendengelder der Diakonie Katastrophenhilfe für die Unterstützung von Menschen aus der Ukraine auszahlen.

Es war ein richtiger Schritt durch den Rechtskreiswechsel, den Menschen aus der Ukraine einen schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Krankenversicherung und bessere Sozialleistungen zu ermöglichen. Wir kritisieren jedoch, dass wir nun geflüchtete Menschen erster und zweiter Klasse haben. Menschen aus anderen Kriegsgebieten dieser Welt dürfen nicht aus dem Blick geraten. Zum Beispiel Ortskräfte aus Afghanistan, die teilweise nach und nach ausreisen können, nachdem die deutsche Regierung sie im Chaos des Abzuges aus Afghanistan im August 2021 schutzlos zurückgelassen hat.

Wir alle richten uns auf einen teuren Winter ein. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die BAGFW, unter Vorsitz des Diakoniepräsidenten Ulrich Lilie, hat sich im September dieses Jahres mit einem

Brandbrief an die Bundesregierung gewandt. Etwa 120.000 Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind direkt und indirekt von den Preisexplosionen betroffen. Diakoniepräsident Linie schreibt: „Die Versorgung mit sozialen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist gefährdet und mit ihr die Versorgung genau jener Menschen, die in dieser Krise auf Unterstützung besonders angewiesen sind! Nachverhandlungen lehnen die Kostenträger vielerorts ab.“ Im Rahmen der Arbeit der LIGEN der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen-Anhalt und Thüringen haben wir uns in ähnlicher Weise an die Landesregierungen gewandt und sind noch immer in Gesprächen und Verhandlungen. Ich komme nochmals darauf zurück.

Das Schwerpunktthema meines Berichtes widmet sich der Teilhabe und Inklusion, konkret der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. In Thüringen und Sachsen-Anhalt ist die Diakonie in diesem Handlungsfeld der führende Verband. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat sich in ihrer Pressemitteilung vom 5. Oktober 2022 sehr klar positioniert und erneut dafür ausgesprochen, die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des kirchlichen Lebens zu verwirklichen. Gemeinsam mit der Diakonie Deutschland hat die EKD dazu einen Orientierungsrahmen veröffentlicht.<sup>1</sup> Ich möchte Sie mitnehmen in die große Idee, in die Herausforderungen der Umsetzung und die erheblichen Schwierigkeiten und Probleme. Wir sehen die Gefahr, dass gleichberechtigte Teilhabe scheitert. In den Fragen der juristischen Umsetzung und fiskalischen Vorbehalten gerät der aus dem Blick oder wird zwischen Zuständigkeiten zerrieben, um den es geht: dieser eine Mensch. Dieser eine Mensch, der mit einer Behinderung lebt. Kritisch sollten wir uns auch als Kirche fragen, wie wir Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung allgemein und konkret verstehen. Selbstverständlich ist der Teilhabe- und Inklusionsbegriff breiter. Es geht um Armut, Bildung, Alter, Gleichberechtigung, Diversität, Sprache, Migration. Selbstkritisch müssen wir auch über Exklusion und exkludierendes Handeln reden. Nicht immer braucht es eine juristische Regelung, ein Konzept, manchmal reicht es, sich der Wirkung dessen bewusst zu sein, was der eine tut, was die andere sagt. Oder - als beste Qualitätsprüfung - schlicht und einfach ein Perspektivenwechsel und Sensibilität. Wobei wir niemals auch nur ansatzweise meinen sollten, uns vorstellen zu können, wie es ist zum Beispiel mit einer Behinderung zu leben, wenn wir selbst nicht betroffen sind.

In meinen Ausführungen habe ich insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung im Blick. Sie bilden in diakonischen Förderschulen und Wohn- und Arbeitsangeboten der Eingliederungshilfe die größte Gruppe.

Im zweiten Teil meines Berichtes werde ich kurz auf die Energie-, Kosten- und Versorgungskrise in sozialen Einrichtungen eingehen und anschließend vier ausgewählte Themen skizzieren, die uns als Verband in besonderer Weise beschäftigt haben und die in Bezug zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen. Ich verweise schon jetzt auf den Jahresbericht des Vorstandes, der am 24. November dieses Jahres auf der Mitgliederversammlung der Diakonie Mitteldeutschland vorgelegt wird. Wir werden Ihnen nach der Mitgliederversammlung den Bericht postalisch zukommen lassen. Ich wünsche Ihnen schon jetzt eine interessante Lektüre des Berichtes, der Ihnen die Bandbreite unserer sozialpolitischen und fachbezogenen Arbeit zeigt.

---

<sup>1</sup> [www.ekd.de/inklusion-orientierungsrahmen](http://www.ekd.de/inklusion-orientierungsrahmen)

## Teil I      Teilhabe und Inklusion – Wenn eine Idee auf Wirklichkeit trifft

### 1. Wie inklusiv und wie exklusiv sind wir?

Der aktuelle Spot der Aktion Mensch zur Kampagne „Orte für alle“ läuft derzeit regelmäßig im Fernsehen. Darin werden markante Sätze gesprochen: „Du bist nicht so, wie du sein solltest.“ „Du bist so kompliziert.“ „Kannst du nicht wie alle anderen sein?“ Das ist die eine, gewohnte Perspektive. Der Spot dreht die Perspektive um und gipfelt in dem Satz: „Schon mal überlegt, dass nicht meine Prothesen das Problem sind, sondern die verdammte Treppe hier?“.

Ich unterstelle, dass jede und jeder von uns Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung richtig und gut findet. Jedenfalls fallen mir keine Gründe dagegen ein. Wenn es dann aber konkret wird und weitreichend zugleich, dann könnte sich dieses Bild wandeln. Welche Perspektiven haben wir? Was bedeutet Barrierefreiheit oder wenigstens Barrierearmut? Wer ist verantwortlich für Teilhabe und Inklusion, wer ist zuständig? Sind das überhaupt die richtigen Fragen?

In meinem Sommerurlaub blätterte ich hin und wieder – soweit die Kirche geöffnet war – ausliegende Gemeindebriefe durch. In einer Kirche las ich unter „Herzliche Einladung zu den Gemeindegemeinschaften“ unter der Rubrik ‚Kirchenmusik‘ folgendes: „Kirchenchor und Posaunenchor zur gewohnten Zeit am gewohnten Ort.“ Wie ernst meinen wir es mit Einladungen? Oder will man hier unter sich bleiben? Oder ist es einfach nicht aufgefallen? Auch wenn mein Schwerpunkt hier im Bericht Menschen mit Behinderung meint, insbesondere mit geistiger Behinderung, geht es bei Inklusion und Teilhabe immer um alle.

Ein anderes, längeres Beispiel aus einer der großen Kirchen in einer der großen Städte im Sendebereich des Mitteldeutschen Rundfunks. Das Abendmahl wird gefeiert. Mobilitätseingeschränkte Menschen können wegen drei flachen Stufen nicht über den weiten Altarplatz vor den Altar kommen. Sie können sich nicht einreihen. Sie können nicht eingehen in die Gemeinschaft aller. Sie bleiben im Mittelgang des Mittelschiffs vor den drei Stufen mit Rollatoren und Rollstühlen stehen. Manchmal warten sie lange. Es ist die letzte Runde, alle anderen Gottesdienstbesucher sitzen wieder auf ihren Plätzen. Die Austeilenden kommen für diese letzte Runde zu der Gruppe von Menschen mit Behinderung hin, reichen ihnen Brot und Wein. Danach gibt es - nun wieder direkt vor dem Altar - die Extrarunde für die Austeilenden. Ich lade an dieser Stelle ganz wertungsfrei dazu ein, einmal generell bewusst über diese Praxis und deren Wirkung nachzudenken. Hier beim Abendmahl zweimal Exklusion. Wenn es schon unmöglich ist, für das Abendmahl eine schiefe Ebene über die drei flachen Stufen zu besorgen, könnten die Austeilenden sich nicht in die Runde derer einfügen, die nicht bis vor den Altar kommen können und gemeinsam mit ihnen das Abendmahl einnehmen? Wäre das nicht ein wichtiges Zeichen für unterschiedslos gelebte Gemeinschaft aller? Gerade beim Abendmahl?

Noch einmal: Wer ist verantwortlich für Inklusion und Teilhabe und was bedeutet Barrierefreiheit oder Barrierearmut? Es erschöpft sich nicht in Baumaßnahmen. Es geht zum Beispiel auch um Schriftgröße, Lesbarkeit, Zugänge und Assistenzsysteme. Es geht um verständlich formulierte und nachvollziehbare Formulare oder Gesetze, die für alle hilfreich sind, nicht nur für Menschen mit Behinderung. Es geht um Haltung, Wahrnehmung und verständliche Sprache.

Die Kunst ist also nicht nur eine theologisch fundierte und homiletisch gut durchdachte Predigt zu erarbeiten, sondern diese mit genau diesen Ansprüchen ohne Verlust für alle gut verständlich und nachvollziehbar vorzutragen. Zu dieser Kunst gehört auch der geistliche Impuls im Gemeindebrief ebenso dazu wie Schriftgröße und Schriftbild. Das bedeutet nicht, dass Sie nun besonders für Menschen mit geistiger Behinderung schreiben, doch aber stets für Alle.

Der Deutschlandfunk sendet freitags einen Nachrichtenüberblick in Einfacher Sprache und hat eine eigene, barrierearme Homepage<sup>2</sup>. Auch der Mitteldeutsche Rundfunk hat Nachrichten und Homepage in Leichter Sprache<sup>3</sup>. Inzwischen gibt es wie bei Gebärdendolmetschern Simultandolmetscher für Leichte Sprache. Mehrere diakonische Träger haben zertifizierte Übersetzungsbüros für Leichte Sprache, die unterstützen können.

Es geht nicht um Herausragendes, es geht um den Alltag. Das ist das Herausfordernde! Wenn wir sagen „Das wissen doch alle“, „Das machen wir schon immer so“ rechnen wir nicht mehr mit der Möglichkeit, dass es anders sein und sich wandeln könnte. Wenn wir glauben zu wissen, was für andere gut ist, haben wir die Barriere bereits aufgerichtet. Auch die weit verbreitete Meinung, dann inklusiv zu sein, wenn wir Menschen mit geistiger Behinderung einfach nur fragen, was sie brauchen oder sich wünschen, ist verkürzt. Wie soll ein Mensch eine Wahl treffen und sich für etwas entscheiden können, wenn er seine eigenen Möglichkeiten nicht kennt? Ob Sie selbst Theater lieben oder Kino, die Berge oder das Meer, müssen Sie erfahren, um danach entscheiden zu können. Es geht darum, in Kommunikation zu kommen, Welten zu öffnen und in Welten zu begleiten. Es geht darum, Erfahrung zu ermöglichen und selbst einladend zu sein. Das ist die nicht delegierbare Verantwortung.

Teilhabe, Inklusion und Barrierefreiheit sind nicht nur Begriffe. Es sind vielmehr Themen geworden, die nicht mehr nur in der Gruppe der Fachleute und der Menschen mit Behinderung verstanden und diskutiert werden. Diese Themen gehen uns alle an. Inklusion und Teilhabe bedeuten nicht, dass Menschen mit Behinderung sich anpassen und einfügen müssen, sondern dass wir uns öffnen für Möglichkeiten und Ermöglichung.

Ich möchte Sie in die drei wesentlichen gesetzlichen Rahmen mitnehmen. Das ist erforderlich, um die Dimensionen dieser Thematik in unserem diakonischen Alltag der Eingliederungshilfe in Mitteldeutschland nachvollziehen zu können. Ich werde dabei auf detaillierte rechtliche Ausführungen verzichten.

## **2. Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“**

Im Jahr 2006 verabschiedete die UNO-Generalversammlung in New York das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Kein anderes UN-Übereinkommen wurde mit Vertretungen Betroffener erarbeitet und so schnell von so vielen Staaten ratifiziert. Es ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der Menschen mit Behinderung nicht mehr als „krank“ oder „Kranke“ bezeichnet, sondern als gleichberechtigte Menschen, deren Behinderung eher von außen durch Struktur und Umwelt besteht.

Es handelt sich um eine Menschenrechtskonvention. Der landläufig von Politik und Verwaltung und auch von uns, auch von mir verwendete, nichtamtliche Begriff „Behindertenrechtskonvention“ oder noch kürzer „UN-BRK“ ist damit dem Grunde nach falsch.

Die allgemeinen Grundsätze des „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, stehen in Artikel 3. Dort lesen wir unter c) unter anderem als Grundsatz „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“. Zudem sind – angemessen an erster Stelle – Chancengleichheit und Zugänglichkeit und „die Achtung der dem Menschen innewohnende Würde, seine individuelle Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen sowie seiner Unabhängigkeit“ aufgeführt.

Die Konvention definiert, dass „Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht.“ Weiter heißt es: „Zu den Menschen mit Behin-

---

<sup>2</sup> [www.nachrichtenleicht.de](http://www.nachrichtenleicht.de)

<sup>3</sup> [www.mdr.de/nachrichten-leicht](http://www.mdr.de/nachrichten-leicht)

derungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Der Bezug auf die Wechselwirkung und damit auf eine systemische und systemtheoretische Bedingung von Behinderung ist gleichermaßen fundamental neu wie logisch. Er verweist auch auf uns.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ im Jahr 2009 ratifiziert. 2015 wurde die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland durch den UN-Fachausschuss erstmalig evaluiert. Der Ausschuss hob positiv den 2011 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan und die Einsetzung eines Bundesbeauftragten der Bundesregierung für die Belange für Menschen mit Behinderung hervor. Im Wesentlichen aber musste sich Deutschland der Kritik stellen.

Diese Systemkritik müssen wir ernst nehmen. Es kann nicht darum gehen, die Kritik zurückzuweisen an den hauptsächlich institutionalisierten Wohnformen, an überwiegend separaten Förderschulen oder an Werkstätten als Verhinderung von Teilhabe. Die Kritik muss ernstgenommen werden als Impuls für notwendige Transformation. Die Diakonischen Träger sind dazu bereit.

Dennoch und mit aller Kritik: Diakonische Träger bieten gute Orte und Räume für viele Menschen mit Behinderung an. Zum Beispiel in Artikel 24 der Konvention, der sich auf Bildung bezieht, steht nicht, dass die Förderschulen abzuschaffen sind, sondern dass jedes Kind mit Beeinträchtigung die Bildung erhält, die für den eigenen Bildungs- und Lebensweg die angemessene ist; wo es geistige und körperliche Fähigkeiten zur vollen Entfaltung bringen kann und zu wirklicher Teilhabe in einer freien Gesellschaft mit individuell angepassten Unterstützungsmaßnahmen befähigt wird. Danach sind unsere Förderschulen Orte gelingender Inklusion.

Was aber können Menschen mit Behinderung für sich erreichen, wenn sie weiter oder anderes wollen für ihr Leben, wenn sie die Werkstatt verlassen oder eigenständig leben wollen? Wie niedrigschwellig sind Zugänge und Unterstützungssysteme zu und in allen lebensweltlichen Bereichen? Wie inklusiv ist der Arbeitsmarkt, wie barrierearm der Wohnraum? Allein 2020 lag der zusätzliche Bedarf an barrierefreien Wohnungen bei drei Millionen.

Wenn wir die Kritik ernst nehmen, wenn wir als Gesellschaft, Staat und Politik Inklusion und Teilhabe ernst meinen, dann bedeutet es, dass es teurer wird. Wenn wir Inklusion aber als Wert erachten, dann würde dieser Wert die Kosten weit übertreffen. Ich befürchte aber, dass wir am Ende Verluste machen. Wir haben kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem, vielleicht ein „Wollensproblem“. Denn – überspitzt formuliert – dann kam das Bundesteilhabegesetz.

### **3. Das Bundesteilhabegesetz in Deutschland**

Am 23. Dezember 2016 unterzeichnete der Bundespräsident das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG). Massive öffentliche Proteste sind dem vorausgegangen, die Sitzung des Bundestages im Vorfeld wurde in Berlin und vielen weiteren Städten durch Demonstrationen begleitet. Für das Inkrafttreten des BTHG wurden vier „Reformstufen“ von 2017 bis 2023 eingerichtet.

Die wesentlichen zwei Hauptziele des BTHG sind:

1. Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen – Umsetzung UN-BRK;
2. Keine neue Ausgabendynamik.

Dieser zweite Punkt überrascht in seinem Widerspruch und zieht besonders in den länderspezifischen Regelungen in Sachsen-Anhalt und Thüringen massive Probleme für Betroffene und Leistungserbringer und zum Teil erhebliche Vertrauensverluste nach sich. Ich komme darauf zurück.

Insgesamt ist durch das Gesetz ein „Systemwechsel“ beabsichtigt. Die Leistungen richten sich zum Beispiel nicht mehr nach der Wohnform, sondern sollen sich ausschließlich am individuellen Bedarf orientieren. Wesentlich dafür ist die Herausnahme der „Eingliederungshilfe“ aus der Sozialhilfe und die Formulierung eines eigenen Leistungsrechtes für Menschen mit Behinderung. Dieses Leistungsrecht zeichnet sich insbesondere durch seine personenzentrierte Ausrichtung und eine ganzheitliche Bedarfsermittlung aus.

Unserem Verständnis nach ist das Wesen des BTHG, es Menschen zu ermöglichen nach ihren Vorstellungen und Wünschen zu leben. Die Eingliederungshilfe und die Gesellschaft insgesamt haben dann einen anderen Auftrag als bisher.

In Unterscheidung zu anderen sozialen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe oder Altenhilfe, ist an dieser Stelle wichtig: Die Eingliederungshilfe ist Unterstützung oft für die gesamte Lebensspanne. Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe bieten Leistungen praktisch von der Geburt (zum Beispiel Familienunterstützende Dienste) über Bildung in Schulen, Arbeits- und Beschäftigungs- und Wohnangebote bis zum Leben im Alter.

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind an der Gesellschaft teilzuhaben oder die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Bei dieser Prüfung gilt: es kommt für die Beurteilung nicht auf den Umfang der Beeinträchtigung an, nicht auf Behinderungsgrad oder Intelligenzquotient, sondern darauf, wie sich die Beeinträchtigung auf die Teilhabe auswirkt. Das bedeutet die in der UN-BRK neu formulierte Wechselwirkung.

Ich erinnere an dieser Stelle noch einmal an den Satz aus dem Fernsehspot von Aktion Mensch: „Schon mal überlegt, dass nicht meine Prothesen das Problem sind, sondern die verdammte Treppe hier?“

Wie bei keinem anderen Gesetz besteht beim Bundesteilhabegesetz seltene Einigkeit darüber, dass die Intention zwar gut, die Ausgestaltung aber schlecht ist. Die Kritik war und ist mannigfach und fundiert, wenige wesentliche Punkte möchte ich erwähnen:

- Das BTHG wird den Herausforderungen des durch die UN-BRK profilierten Paradigmenwechsels nur sehr bedingt gerecht<sup>4</sup>. „Die aktive Umsetzung der Konvention durch geeignete, wirksame und verbindliche Maßnahmen ist in zentralen Bereichen nicht zu erkennen.“ (Zum Beispiel selbstbestimmtes Leben, Arbeitsmarkt, Deinstitutionalisierung.)
- Zum Teil erfüllen die Instrumente der Bedarfsermittlung der einzelnen Bundesländer wichtige Anforderungen nicht. So ist noch immer eine Beurteilung nach Aktenlage ohne ernsthaftes unmittelbares Einbeziehen der Betroffenen möglich. Bis Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf einen gleichberechtigten Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe erhalten, bleibt noch viel zu tun.
- Es ist nach dem Gesetz möglich, einen Leistungswunsch als „unangemessen“ zu bewerten, insbesondere dann, wenn er den bislang üblichen Kostenrahmen zu übersteigen droht.
- Entgegen der klaren Intention der Gesetzesneuaufgabe wird erheblich mehr anstatt weniger Bürokratie für Kommunen, Länder, Träger und Anbieter und Leistungsberechtigte erzeugt. Das erleben wir täglich in den Ländern und bei unseren Trägern.
- Das Bundesteilhabegesetz sieht per se Kostenneutralität vor, die der wesentlichen Intention von Personenzentrierung und gleichberechtigter Teilhabe diametral entgegensteht bzw. einen gesetzesinhärenten

<sup>4</sup> Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung. Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit. 1/2019, S. 13

Widerspruch darstellt. Dabei muss man konstatieren, dass die Ausgaben bei der Eingliederungshilfe zum Teil erheblich gestiegen sind und weiter steigen und anerkennen, dass dies für die Landes- und kommunalen Haushalte eine herausfordernde Situation ist.<sup>5</sup> Wobei das Gesetz auch eine Entlastung der Kommunen und Länder vorsieht, da Grundsicherungs- und Eingliederungshilfeleistungen getrennt und teilweise vom Bund übernommen werden.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz sieht insgesamt dringenden Handlungsbedarf bezogen auf die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe. Es zeigt sich aber auch deutlich, dass die Eingliederungshilfe für Landes- und kommunale Haushalte als Sparpotential dient. Sparpotentiale zu nutzen ist grundsätzlich nicht verpflichtend. Allerdings eröffnen das Bundesteilhabegesetz und die entsprechenden Landesgesetze ganz klar die Möglichkeit dazu – zu Lasten von Menschen mit Behinderung und zu Lasten der Einrichtungen und Dienste. Verbände, Betroffene und Leistungserbringer haben dagegen stets deutlich gemacht, dass Kostensteigerungen schlicht unvermeidbar sind, wenn die Vorgaben und Ziele des Bundesteilhabegesetzes im Sinne von Teilhabegerechtigkeit und Personenzentrierung angemessen umgesetzt werden sollen.

§ 131 des Neunten Sozialgesetzbuches regelt die sogenannten Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen. Er verpflichtet die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer (für uns die Landesligen der Freien Wohlfahrtspflege) gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach §125 abzuschließen, der den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung regelt.

Auch wenn der Rahmen geregelt ist, obliegt die Ausfüllung und Ausführung jedem Bundesland selbst. Das bedeutet, dass die zukunftsweisenden Menschenrechte, wie sie im „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ formuliert sind, nicht nur eine zum Teil durchaus widersprechende „Übersetzung“ im Bundesteilhabegesetz erfährt, sondern für jedes Bundesland eine eigene Auslegung und Ausführung erhält. Für uns als Diakonie Mitteldeutschland heißt das, dass wir in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen mit zwei völlig unterschiedlichen Landesrahmenverträgen, mit je völlig unterschiedlichen und nicht vergleichbaren Logiken und Zuständigkeiten arbeiten. Kostenträgerseitig eint beide der wahrnehmbare Wille zum Sparen und Einsparen. Ich komme darauf zurück.

---

<sup>5</sup> Das Statistische Bundesamt<sup>5</sup> gibt für 2020 Ausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX insgesamt von rund 21,63 Milliarden Euro an, 2021 lagen die Ausgaben der Eingliederungshilfe bundesweit insgesamt bei 22,87 Milliarden Euro. Der größte Teil dieser Ausgaben entfiel auf die Leistungsgruppe "Leistungen zur sozialen Teilhabe", gefolgt von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und nachfolgend Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

#### **4. Arbeit der Diakonie Mitteldeutschland für und mit Menschen mit Behinderung in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen**

*Einige Zahlen der Eingliederungshilfe (Stichtag 1. Januar 2022)*

Unter dem Dach der Diakonie Mitteldeutschland arbeiten 7.858 Kolleginnen und Kollegen in der Eingliederungshilfe, inklusive der Förderschulen. Das sind 22 Prozent aller Beschäftigten innerhalb unseres Verbandes. In 192 hier noch so genannten stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen (besondere Wohnformen, Einzelwohnen, Nachsorgeeinrichtungen für suchtkranke Erwachsene/Therapeutische Übergangwohnheime) werden insgesamt 5.630 Menschen betreut, davon 3.162 in Sachsen-Anhalt (95 Einrichtungen) und 2.468 in Thüringen (97 Einrichtungen). In diesen Einrichtungen arbeiten insgesamt 4.125 Kolleginnen und Kollegen, davon 2.218 in Sachsen-Anhalt und 1.907 in Thüringen.

In den insgesamt 143 teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, bspw. anerkannte Werkstätten, Tagesförderung unter dem verlängerten Dach der Werkstatt für Menschen mit Behinderung, Tagestruktur- und weitere teilstationäre Einrichtungen werden 10.389 Menschen betreut, davon 4.522 in Sachsen-Anhalt (49 Einrichtungen) und 5.867 in Thüringen (94 Einrichtungen). In diesen Einrichtungen arbeiten insgesamt 2.379 Kolleginnen und Kollegen, davon 768 in Sachsen-Anhalt und 1.059 in Thüringen.

In 110 Beratungsstellen und ambulanten Diensten arbeiten insgesamt 677 Kolleginnen und Kollegen, davon 176 in Sachsen-Anhalt (36 Einrichtungen) und 501 in Thüringen (74 Einrichtungen). In 20 Diakonie-Förderschulen, davon sechs in Sachsen-Anhalt und 14 in Thüringen, erhalten insgesamt 1.743 Kinder und Jugendliche ihre individuell angepasste schulische Bildung, unterrichtet von insgesamt 677 Kolleginnen und Kollegen.

*Die Situation der politischen Arbeit in der Eingliederungshilfe in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen*

Die besondere Erfahrung in der Corona-Pandemie unterstreicht die Wichtigkeit, die Themen Selbstbestimmung, Personenzentrierung und Teilhabe einer kritischen Bestandsaufnahme zu unterziehen und zu prüfen, wie es um die tatsächliche Umsetzung steht. Gerade die Krisenzeit macht wie in einem Brennglas deutlich, wie weit wir grundsätzlich von diesen Zielen entfernt sind. Vielen Betroffenen blieb in Zeiten von Corona manchmal nichts Anderes übrig, als auf Hilfen zu verzichten. In der Eingliederungshilfe wurden sie für die Leistungserbringer zum Teil erheblich erschwert oder auch verwehrt. Die Betretungsverbote von diakonischen Einrichtungen hatten zudem zum Teil erheblich negative Auswirkungen auf Physis und Psyche von Menschen mit Behinderung. Dies steht der gesetzlichen Zusicherung von Teilhabe diametral entgegen. Deutlich wurden Unterschiede in Sachsen-Anhalt und Thüringen. Wurden in Sachsen-Anhalt sehr rasch und problemlos die Hilfen in der Eingliederungshilfe weitergewährt, gab es in Thüringen keine einheitliche Lösung. Über die Weitergewährung oder die Einstellung von Hilfen entschied der jeweilige Landkreis. Viele Landkreise haben die Hilfen fortgesetzt, aber nicht alle. Dort haben Menschen mit Behinderung, die gerade mit den Einschränkungen der Lockdowns besonders darauf angewiesen waren, keine Hilfen erhalten.

In Sachsen-Anhalt ist das Land Träger der Eingliederungshilfe, die Aufgaben werden von der Sozialagentur Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte können zur Ausführung herangezogen werden. Alle relevanten Fragen zur Eingliederungshilfe, Bedarfsermittlung und Kosten werden mit einem Sozialhilfeträger beraten und ausgehandelt.

In Thüringen sind Landkreise und kreisfreie Städte örtliche Träger der Eingliederungshilfe, der Freistaat Thüringen fungiert als überörtlicher Träger. Für landesrahmenvertraglich wesentliche Bestandteile und Entscheidungen braucht es in der zugehörigen Kommission die Zustimmung der 22 Gebietskörperschaften. Soweit diese nicht zustande kommt, kann die Kommission lediglich Empfehlungen aussprechen. Damit kann der Landesrahmenvertrag im Freistaat Thüringen 22-mal verschieden ausgelegt werden. Das hat 2021 auf Initiative der Freien Wohlfahrtsverbände zu einem temporären Aussetzen der Verhandlungen geführt, weil keine Ergebnisse mehr erzielt werden konnten, das Verhandlungsgebaren unwürdig und das Vertrauen in Frage gestellt waren. Das bedeutet entweder Glück oder Pech, je nachdem, in welcher Gebietskörperschaft ein Mensch mit Behinderung wohnt und ein diakonischer Träger Leistungen anbietet. Hat er in der einen Gebietskörperschaft kompetente Akteure auf Seiten der Kostenträger, muss er in einer anderen Klageverfahren gegen den Landkreis führen, weil dieser Leistungen verwehrt. Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bei den Landkreisen und Kommunen stellen wir kritisch und ernüchert in Frage. Das Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung in Thüringen erreichen wir damit nicht, ebenso nicht verlässliche Teilhabechancen für den Einzelnen und die Transformation der Leistungserbringer. Diese Meinung teilen wir im Übrigen auch mit der Politik: sowohl der Ministerpräsident, als auch die zuständige Ministerin sehen diese Probleme.

Auch in Sachsen-Anhalt haben die Verbände auf unsere Initiative hin die Verhandlungen im Jahr 2022 temporär ausgesetzt. Wir sahen keine gemeinsame Grundlage für konstruktive Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe mehr und hatten mehrfach Anlass, den Aussagen des Leistungsträgers zu misstrauen. Die Verhandlungspositionen waren verhärtet, die Bereitschaft auf Seiten des überörtlichen Kostenträgers zu Kompromissen oder mindestens zum Verständnis der Gegenseite nicht mehr erkennbar. Derzeit geht es in Minischritten vorwärts. Diakonische Einrichtungen haben keine verlässliche Klarheit, wie die neuen Leistungen und deren Finanzierung aussehen werden. Das verunsichert alle Akteure.

Die erforderlichen Transformationsprozesse brauchen sowohl Zeit als auch finanzielle Ressourcen. In beiden Bundesländern sind Bereitschaft und Verständnis von Politik und Verwaltung dafür begrenzt. Wir können nicht erkennen, dass insgesamt ein ernsthaftes Interesse an der qualitativen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe besteht, sondern sind konfrontiert mit Vorwürfen der Besitzstandswahrung und der mangelnden Veränderungsbereitschaft bei gleichzeitiger Unterstellung unangemessener finanzieller Interessen. Einer kommt dabei eher selten vor: Der einzelne Mensch mit einer Behinderung.

Wir stellen nicht infrage, dass der Kostenumfang der Eingliederungshilfe in den beiden eher strukturschwachen Bundesländern ein wirkliches Problem ist. Wir fragen uns aber, ob die gesellschaftstransformatorischen Ziele, wie sie das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ definiert, der Kostenfrage weit untergeordnet sind.

Wir wissen von gut etablierten Inklusionsunternehmen und kennen Beispiele gelingender Teilhabe und Inklusion, individuelle und projekthafte. Letztere sind Einzelbeispiele; erreicht häufig nach langem, mühsamem Weg. Worum es aber geht ist ein inklusiver, teilhabeorientierter Alltag über den nicht mehr geredet oder in der Zeitung geschrieben werden müsste, weil er selbstverständlich, weil er alltäglich ist.

## 5. Wer ist verantwortlich? Was können wir tun?

Wer also ist verantwortlich und zuständig für gleichberechtigte Teilhabe und gelingende Inklusion?

- viele Akteure in Politik und Verwaltung,
- professionell arbeitende Träger, für die Transformation mit Blick auf den je individuellen Hilfebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung selbstverständlich ist,
- eine Gesellschaft mit einem würdeorientierten Verständnis von Wert und Werten und einer Haltung, die Teilhabe und Inklusion in sich trägt,
- wir als Kirche und Diakonie,
- jede und jeder von uns.

Gleichberechtigte Teilhabe und inklusive Gesellschaft sind keine Projekte mit definiertem Anfang und Ende, sondern ein ständiger, iterativer Prozess der Transformation, ein wert- und würdebezogener Prozess des Wandels.

Was können wir tun? Zunächst geht es um Wissen. Auch das will dieser Bericht vermitteln. Wissen um Mitmenschen, die mit einer Behinderung leben, in unserer Stadt, in unseren Ländern. Aus diesem Wissen können und sollten sich Sensibilität für Menschen, für Lebenslagen und Offenheit für Vielfalt entwickeln. Daraus erwächst unsere gemeinsame und die je eigene individuelle Verantwortung für das Miteinander, für jeden Mitmenschen in seiner unveräußerlichen Würde, für diesen einen Menschen mit Behinderung. Aus dieser Verantwortung folgt Handeln für Erfahren und Ermöglichen: Erfahrung schafft Teilhabe und „Erfahrungen macht man, in dem man Erfahrungen macht“. Dann sprechen wir von der Veralltäglichen von Teilhabe. Teilhabe und Inklusion sind viel mehr, als Versorgung. Es ist Haltung und Aufgabe zugleich, die in diesem Land nie wieder zur Disposition stehen darf. Diese Aufgabe haben wir auch als verfasste Kirche mit ihren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Gemeinschaft der Gläubigen.

Ich bitte die Synode, sich mit einer Verlautbarung für gleichberechtigte Teilhabe in einer inklusiven Gesellschaft einzusetzen.

Zudem bitte ich die Synode, einen Prozess anzustoßen, damit die EKM eine besonders für Menschen mit Behinderung teilhabeorientierte Kirche wird.

## **Teil II Ausgewählte aus der Arbeit der Diakonie Mitteldeutschland**

## **Themen**

### **1. Energiekrise, Kostenkrise, Versorgungskrise in Folge der Kriegshandlungen: Soziale Einrichtungen in ihrer Existenz bedroht**

Aufgrund der aktuellen Energiekrise stehen die diakonischen Einrichtungen und die gesamte soziale Infrastruktur vor massiven Herausforderungen. Die Versorgungssicherheit ist in Gefahr. Zum Erhalt der Daseinsfürsorge ist die dringende Einleitung sofortiger und nachhaltiger Maßnahmen erforderlich. Auf Bundes- und Landesebene haben die Wohlfahrtsverbände sich einzeln und gemeinsam mit eindringlichen Hilferufen an die Politik gewandt und rasche Lösungen gefordert. Für gemeinnützige Organisationen existieren klare und enge Vorgaben zur Bildung und Verwendung von Rücklagen. Das Bilden von Rücklagen für diese Art von Ereignissen, wie wir sie jetzt haben, ist nicht möglich. Ebenso besteht die direkte Abhängigkeit der Refinanzierung durch verschiedene Leistungsträger.

Ich möchte Ihnen kurz ein Beispiel eines diakonischen Trägers mittlerer Größe mit dem Schwerpunkt Eingliederungshilfe beschreiben: Der diakonische Träger betreibt eine Werkstatt, zwei Wohneinrichtungen, eine Förder Einrichtung, eine Schule, Sozialstationen und eine Tagespflege. Für das Jahr 2023 rechnet er bei gleichbleibendem Verbrauch mit 1,5 Millionen Euro Mehrkosten für Energie. Hinzu kommen die Preissteigerungen externer Dienstleister, Lebensmittelanbieter und Fahrdienste. Der Träger rechnet hier mit einer zusätzlichen Steigerung um 15 Prozent. In den Einrichtungen sind Bewohnerinnen und Bewohner und Beschäftigte der Werkstatt durch die allgemeine Situation stark verunsichert. Im Bereich der ambulanten Pflege sagen Seniorinnen oder Senioren ihre Pflegeleistungen ab, aus Sorge, ihren Strom nicht mehr zahlen zu können und gehen damit ein Gesundheitsrisiko ein.

Die Vergütungsvereinbarungen werden in der Regel für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen. Die dramatischen und nicht vorhersehbaren Kostenentwicklungen sind nicht eingepreist. Sie können auch nicht nachträglich ausgeglichen werden. Mehr als die Hälfte der Dienste und Einrichtungen befürchten Liquiditätsengpässe, auch Insolvenzen sind nicht ausgeschlossen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass alle Dienste der sozialen Infrastruktur systemrelevant sind. Die Dienste und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur müssen bei einer möglichen Zuteilung von Gasreserven an erster Stelle stehen.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und Bundesfamilienministerin Lisa Paus sind aufgefordert, mit den Ländern sehr zeitnah unbürokratische Lösungen zu finden, die sicherstellen, dass Leistungserbringer ihre energie- und inflationsbedingten Mehrkosten direkt bei den Kostenträgern geltend machen können und diese Kosten unverzüglich erstattet werden. Denkbar wäre auch eine zeitnahe pauschalierte Erhöhung der Entgelte. Im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 28. September 2022 ist ausdrücklich die Verantwortung für die Sicherung der sozialen Infrastruktur festgehalten. Es besteht Einigkeit darüber, dass es zusätzlicher Maßnahmen zur Absicherung der sozialen Infrastruktur und die Grundversorgungsberechtigung für alle Freien Träger braucht, die subsidiär staatliche Aufgaben übernehmen. Es braucht einen Hilfsfonds für soziale Dienstleister, wie im Zwischenbericht der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober ausgeführt wird. Es braucht rasch einen Mechanismus, der außerordentliche Kostensteigerungen bei den Pflegeeinrichtungen auffängt, ohne dass die Kosten den Pflegebedürftigen zur Last fallen und diese vermehrt in den Sozialhilfebezug gedrängt werden. Und der Bund und die Länder müssen dafür Sorge tragen, dass die entstehenden Mehrkosten bei den Krankenhäusern zeitnah durch Zuweisungen refinanziert werden.

Deutlich weisen wir auch auf die finanziell schwierige Situation jener Menschen hin, die auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind. Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen je durch Landesmittel aufgestockt werden. Die Regelsätze müssen bedarfsgerecht auf ein existenzsicherndes Niveau angehoben werden. Aktuell gleichen die geplanten Regelsatzerhöhungen zum 1. Januar 2023 (Bürgergeld) nicht einmal die Inflation der letzten beiden Jahre aus. Kündigungen seitens der Wohnungswirtschaft müssen ausgesetzt werden, ebenso Energiesperren durch die Energieunternehmen, um schwerwiegende existenzielle Folgen zu vermeiden. Um Menschen zu unterstützen, die ihre Miete, Strom- oder Gasrechnungen nicht bezahlen können, müssen auf der Landesebene Härtefallfonds mit niedrigschwelligem Zugang eingerichtet werden. Es bedarf eines Preisdeckels für Strom und Heizkosten, der auch für Menschen in Einrichtungen der Pflege oder der Eingliederungshilfe gilt, die dort ihr Zuhause haben.

## **2. Freie Schulen in Not: Schulfinanzierung im Freistaat Thüringen**

Die Schulen in Freier Trägerschaft im Freistaat Thüringen sind in diesem Jahr unverschuldet in finanzielle Not geraten. Im September 2022, also am Anfang des neuen Schuljahres 2022/2023 hatten sie immer noch keine verbindliche Zusage über die Finanzierung durch den Freistaat Thüringen für das Jahr 2022 – obwohl im Landesgesetz die Kostenanteile verbrieft sind. Das Land zahlt nur unzureichende Abschlagszahlungen und stellt keine Zuwendungsbescheide aus. Das finanzielle Defizit wächst von Monat zu Monat. Die Diakonie Mitteldeutschland hat bereits in den Gesprächen zum Haushaltsentwurf 2022 mit den demokratischen Fraktionen und parlamentarischen Gruppen Ende letzten Jahres darauf verwiesen, dass der Haushaltsansatz des Kultusministeriums irritierend gering ist und das Bildungsministerium die Schülerkostensätze offensichtlich nicht berücksichtigt hat. Hinzu kommt die beschlossene „Globale Minderausgabe“, nach der mit dem beschlossenen Haushalt 2022 gleichzeitig 330 Millionen Euro eingespart werden. Nur unter dieser Bedingung hatte die CDU dem Haushaltsgesetz der Landesregierung zugestimmt.

Massiv trifft es nun einmal wieder die Freien Schulen. Die Schulträger müssen in hohe finanzielle Vorleistung treten, um Lehrpersonal, Ausstattung und Betriebskosten zu bezahlen. Die steigenden Personal- und Sachkosten werden vom Land derzeit nicht in vollständiger Höhe ausgeglichen. Das Bildungsministerium sah sich bis Ende September 2022 nicht in der Lage, die vom Thüringer Landtag bereits Ende Dezember 2020 getroffenen Gesetzesbeschlüsse umzusetzen. Erst auf massiven und gemeinsamen Druck der Dachverbände (Diakonie Mitteldeutschland, EKM, LIGA Thüringen, Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulträger in Thüringen) und einzelner Schulträger konnten die befassten Ministerien dazu veranlasst werden, die gesetzlich festgeschriebenen Finanzmittel für die Schulen in Freier Trägerschaft aufzubringen, freizugeben und den Freien Schulen verbindliche Zuwendungsbescheide auszustellen.

Begannen die Verhandlungen mit dem TMBJS zur gemeinsamen Überprüfung der Angemessenheit der Finanzmittel für die Schulen zu Beginn des Jahres noch zuversichtlich, wurde diese Zuversicht durch eine überraschende Änderung der für die Erstellung der Verwendungsnachweise erforderlichen Datenmaske erschüttert. Diese sieht plötzlich und damit anders als in den Vorjahren keine Möglichkeit der Abrechnung der Overheadkosten mehr vor. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit der Abrechnung von beweglichen Gütern und Mitteln zur Durchführung des Unterrichts zum Nachteil der Schulträger grundlegend geändert. Es handelt sich um eine rückwirkende, ab 2021 geltende Änderung der bisherigen Abrechnungspraxis. Den Bildungsminister darauf angesprochen, ruderte er zunächst vor und dann wieder zurück. Für uns stellt sich die Frage, wie verlässlich der Freistaat Thüringen wirklich ist.

Im Verband der Diakonie Mitteldeutschland arbeiten 29 Schulen – 20 davon sind Förderschulen. In den 29 Schulen werden mehr als 2.800 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Unter dem Dach der evangelischen Schulstiftung als selbstständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland arbeiten 18 Grundschulen

und zwölf weiterführende Schulen mit mehr als 6.800 Schülerinnen und Schülern. Diese Schulen, die zur Vielfalt der thüringischen Schullandschaft beitragen, sind mit ihrem Profil sehr gefragt, sie sind gewollt und geachtet. Offensichtlich nicht von der Politik. Die Diskussion um die Vielfalt der Bildungslandschaft respektive um Freie Schulen ist in Thüringen seit mehr als einem Jahrzehnt ein ideologischer Kampf, der als unendliche Geschichte geschrieben ist. Und zwar unabhängig von den Parteibüchern der Regierungskoalitionen und der Farbe des Kultusministeriums.

### **3. Risiko der Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“**

Die Erkenntnis, dass Sprache der Schlüssel zur Welt ist, ist in gleicher Weise bedeutsam wie trivial. Kluge Konzepte und speziell ausgebildetes Personal in Kindertagesstätten haben durch wirksame Bundesprojekte über zehn Jahre die Sprachentwicklung und damit das „Weltverstehen“ aller Kinder in einer Kindertagesstätte schwerpunktmäßig gefördert. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ läuft Ende dieses Jahres aus. Im Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 2023 ist die Förderung von Sprach-Kitas nicht mehr vorgesehen. Dabei ist es völlig unverständlich, dass einerseits die bestehende Bundesförderung für die Sprach-Kitas gestrichen werden soll, andererseits aber an einem Bundesqualitätsentwicklungsgesetz für Kindertagesstätten gearbeitet wird, das die Wichtigkeit von Sprachförderung erneut enthalten wird.

Wenn die Förderung im kommenden Jahr komplett wegfällt, stehen viele Einrichtungen vor großen Finanzierungsproblemen und können die bisher geförderten Fachkräfte nicht weiter beschäftigen. Es besteht das Risiko, dass diese Fachkräfte das Handlungsfeld verlassen und in zwei Jahren, wenn dann das neue Bundesqualitätsentwicklungsgesetz in Kraft tritt, nicht mehr zurückkommen. Die Diakonie Mitteldeutschland hat deshalb zur Unterzeichnung einer Bundestagspetition aufgerufen, die die Fortführung und Verstetigung des Bundesprogramms Sprach-Kitas ab 2023 fordert. Sie fordert zusammen mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen-Anhalt und Thüringen seit Jahren die Stärkung der Qualität für Bildung in Kindertagesstätten. Seit Jahren feilen die Landesregierungen an Einzelthemen wie Fachkraftquote, zusätzliche Stellen, Fachberatung, Betriebskosten. Es ist nicht hoch genug zu würdigen, dass die Erzieherinnen und Erzieher, Beraterinnen und Berater, das Leitungspersonal und die Träger, darunter auch viele Kirchengemeinden, mit Motivation und hoher Verantwortung und fast unstillbarer Begeisterung in all diesen Jahren nicht resigniert aufgegeben haben. Stattdessen haben sie immer wieder neue Ideen und Konzepte entwickelt, damit Kinder gut in ihr Leben gehen können.

### **4. Umsetzung des „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ in der Diakonie Mitteldeutschland**

Aus unserem diakonischen Auftrag erwächst die Verantwortung, durch aktives Handeln Menschen in unseren Einrichtungen und Diensten, junge Menschen sowie hilfe- und unterstützungsbedürftige Personen jeden Alters vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir haben den kontinuierlichen Schutzauftrag und die Verantwortung, mit der Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung, der grenzachtenden Kommunikation und durch Wahrung persönlicher Grenzen die Würde jedes Menschen zu schützen. Die Mitglieder der Diakonie Mitteldeutschland haben am 11. November 2021 per Beschluss das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ als verbindliche Regelung übernommen. Zugleich wurde eine Richtlinie beschlossen, die Empfehlungen zur praktischen Umsetzung des Gesetzes in den diakonischen Einrichtungen und Diensten enthält. Alle Mitglieder der Diakonie Mitteldeutschland sind nunmehr verpflichtet, für ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld in ihren Einrichtungen und Diensten Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu entwickeln oder bestehende Schutzkonzepte zu überarbeiten und diese

fest zu implementieren. Dadurch konnte ein gemeinsamer Standard zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie in Mitteldeutschland erreicht werden.

Im Januar 2022 hat die Ansprechstelle im Referat Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Diakonie Mitteldeutschland ihre Arbeit aufgenommen. Die nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorgesehene unabhängige gemeinsame Meldestelle mit der EKM befindet sich im Aufbau. Ebenso haben wir die Mitarbeit in den Gremien der EKD und der Diakonie Deutschland aufgenommen.

Mit der Aufnahme der Arbeit der Ansprechstelle geht die Erarbeitung von einrichtungs- und tätigkeitsfeldbezogenen Musterschutzkonzepten einher. Sie beinhalten auch den Auftrag, einrichtungsbezogen einen Prozess anzustoßen, in dessen Vordergrund der Präventionsgedanke und die regelmäßige Thematisierung durch Aufklärung, Fortbildung und Schaffung eines Problembewusstseins steht. Dafür werden wir Trainerinnen und Trainer ausbilden und Kooperationen mit Beratungsstellen, Schulungseinrichtungen und Bildungsinstitutionen schaffen. Bereits die aktive Beschäftigung mit dem Thema sexualisierte Gewalt bildet den wesentlichen Teil eines erfolgreichen einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes und eine Gewähr für die Erfüllung unseres Schutzauftrages.

## **5. Kirchlicher Schwerpunkt aus dem Verband: Kompetenzzentrum Diakonische Kirche**

In der Strategie 2025 der Diakonie Mitteldeutschland lautet das erste Hauptziel: „Die Diakonie Mitteldeutschland ist diakonische Kirche.“ Der Aufbau eines Kompetenzzentrums ist dabei als Teilziel benannt. Dafür wird der Bereich Theologie der Diakonie Mitteldeutschland zu einem Kompetenzzentrum Diakonische Kirche transformiert. In einer zunehmend säkularen Gesellschaft stellt sich die Diakonie Mitteldeutschland damit der Herausforderung, Diakonie als Kirche weiter zu entwickeln und als solche erkennbar zu machen.

Diakonisches Handeln als Hinwendung zu den Menschen, die Unterstützung, Beistand und Hilfe benötigen, ist eine Form, das Evangelium in die Welt zu tragen. „Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist“ formulierte Dietrich Bonhoeffer. Diakonie ist Grundaufgabe der Arbeit von Kirche. Wie kann in einer kleiner werdenden verfassten Kirche diakonisches Handeln in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden gestaltet werden? Zum einen wird das Kompetenzzentrum Kirchengemeinden und Kirchenkreise dabei unterstützen, die diakonische Dimension ihres Auftrages verstärkt in den Blick zu nehmen und neue Formen diakonischen Handelns gemeinsam zu entwickeln, die den Möglichkeiten und Realitäten vor Ort entsprechen. Zum anderen hat sich das Kompetenzzentrum zur Aufgabe gemacht, diakonische Einrichtungen im Bereich des geistlichen Lebens für Mitarbeitende sowie für Klientinnen und Klienten stärker zu begleiten. Diakonische Einrichtungen sollen stärker als Lebensorte der Kirche erfahrbar werden.

Die beiden Aufgabenbereiche des Kompetenzzentrums werden in enger Zusammenarbeit mit dem Fachverband Kirchenkreisdiakonie und dem Fachverband Diakonie und geistliches Leben bearbeitet. Die theologischen, pädagogischen und sozialen Kompetenzen des Zentrums Diakonische Kirche stehen den Mitgliedern der Diakonie Mitteldeutschland, wozu auch alle Kirchenkreise der EKM gehören, durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung.